

Landesfeuerwehrverband Saarland Fachausschuss Brandschutzerziehung

Leitfaden Brandschutzerziehung „Sekundarstufe I“



Stand: 26.02.2018




Landesfeuerwehrverband Saarland
Fachausschuss Brandschutzerziehung

Landesfeuerwehrverband Saarland e.V., Fachausschuss Brandschutzerziehung
Fachausschussvorsitzender Brandschutzerziehung
Uwe Arnholt
St. Barbara-Str. 9
66299 Friedrichsthal
Telefon: 06897 / 8414650
Internet: <http://lfv-saarland.de/fachausschuss-2-brandschutzerziehung/>
E-Mail: brandschutzerziehung@lfv-saarland.de

Projektgruppe:

Fachausschuss Brandschutzerziehung Regionalverband Saarbrücken & Fachbereich Brandschutzerziehung
Feuerwehr Heusweiler

Prüfungsstellen:

Einrichtung/ Behörde	Funktion	Name	Unterschrift
Friedrich- Schiller- Schule	Rektor	Alexander Paschke	
Landesinstitut für Pädagogik und Medien	Stv. Leiter des Fachbereichs Berufliche Schulen	Dominik Bick	
Unfallkasse des Saarlandes	Aufsichtsperson/ Prävention	Stefan Hien	

Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Saarland e.V., St. Barbara-Str. 9, 66299 Friedrichsthal

Text und fachliche Beratung: Landesfeuerwehrverband Saarland, Fachausschuss Brandschutzerziehung

Unterstützung: Des Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. K- Stelle

© Alle Rechte vorbehalten.

Text und Bildentnahme, auch auszugsweise nur nach schriftlicher Genehmigung des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Handreichung, werden Personengruppen wie Brandschutzerzieher/innen, Erzieher/innen usw. in einer neutralen Form angesprochen, wobei immer sowohl weibliche, als auch männliche Personen gemeint sind.

Inhalt

Einführung.....	4
1. Allgemeines zur Brandschutzerziehung	4
1.1 Staatlicher Erziehungsauftrag	4
1.2 Allgemeine-/Sicherheitshinweise	4
1.3 Rechtliche Lage in Saarland	5
1.4 Definition der Brandschutzerziehung	5
1.5 Argumente für die Brandschutzerziehung/-aufklärung	8
2. Die Schule.....	8
2.1 Inklusive Schule.....	8
2.2 Schulformen.....	8
2.3 Sekundarstufe	8
2.4 Das Kontaktgespräch mit der Schule / dem Lehrer	8
3. Unterrichtsplanung	10
3.1 Methodik und Didaktik	10
3.2 Medieneinsatz	10
3.7 Der Umgang mit Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von 10-15 Jahren	10
4. Brandschutzerziehung in der Sekundarstufe 1	11
5. Pflichtmodule	12
5.1 Alarmierung der Feuerwehr	12
5.2 Der Notruf.....	12
5.3 Verhalten im Brandfall.....	12
5.3.1 In dem Zimmer in dem ich mich befinde brennt es plötzlich	12
5.3.2 Ich will aus der Wohnung / aus dem Zimmer gehen und im Flur bzw. Treppenraum brennt es	13
5.3.3 Es brennt in einem öffentlichen Gebäude / in der Schule.....	13
5.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.....	13
5.4.1 Bauliche Einrichtungen	13
5.4.2 Geräte.....	13
5.4.3 Rauchwarnmelder	14
5.4.4 Sonstiges.....	14
6. Ergänzungsmodule	15
6.1 Experimente mit Feuer	15
6.2 Berufsfeld Feuerwehr	15
6.3 Gefahren im Alltag.....	15
6.4 Gefahren im Haushalt	16
6.5 Grillunfälle	16
6.6 Gefahren von Feuerwerkskörpern.....	17
7. Reflexion mit den Lehrkräften	17

Einführung

Auf den folgenden Seiten der Handreichung wird ein Einblick in die Grundlagen der Brandschutzerziehung in der Sekundarstufe I gegeben. Neben allgemeinen, administrativen und pädagogischen Tipps werden die einzelnen Kompetenzfelder erläutert, die vermittelt werden sollten.

Hierzu zählen: **Richtiges Verhalten im Brandfall,
Alarmierung der Feuerwehr,
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.**

Ferner werden Unterrichtsideen vorgestellt, wie die Kompetenzfelder den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden können.

1. Allgemeines zur Brandschutzerziehung

Unter Erziehung versteht man die pädagogische Einflussnahme auf die Entwicklung und das Verhalten Heranwachsender. Dabei beinhaltet der Begriff sowohl den Prozess als auch das Resultat dieser Einflussnahme.“

Der Ausdruck „Erziehung“ bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl die Gesamtheit allen erzieherischen Handelns, das die Personalisation, Sozialisation und Enkulturation eines Menschen steuert. Erziehung wird von Erziehungsnormen geleitet. Sie erfolgt im Rahmen von Erziehungskonzepten, die auf Erziehungsziele ausgerichtet sind, und greift auf Erziehungsmittel und Erziehungsmethoden zu.

1.1 Staatlicher Erziehungsauftrag

Der staatliche **Erziehungsauftrag** geht aus **Artikel 7 (1) GG** hervor. Er stellt das **Schulwesen** unter die Aufsicht des Staates und ist dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgestellt. Die gesetzliche Schulpflicht dient dem Ziel der Durchsetzung dieses staatlichen Erziehungsauftrags (BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. April 2003 - 1 BvR 436/03 - DVBl 2003, 999), der nicht nur die Vermittlung von Wissensstoff, sondern auch das Heranbilden des Kindes zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft zum Ziel hat (BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 1972 - 1 BvR 230/70 u.a. - BVerfGE 34, 165 <183>; Beschlüsse vom 21. Dezember 1977 - 1 BvL 1/75 u.a. - BVerfGE 47, 46 <71 f.> und vom 16. Mai 1995 - 1 BvR 1087/91 - BVerfGE 93, 1 <21>).

Durch **Brandschutzerziehung sollen Kinder und Heranwachsende**, durch **Brand-schutzaufklärung sollen Erwachsene** in die Lage versetzt werden, Brandgefahren zu erkennen, sich im Brandfall richtig zu verhalten und einfache Maßnahmen zur Selbsthilfe durchzuführen.

1.2 Allgemeine-/Sicherheitshinweise

Grundsätzlich gilt, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr während der Brandschutzerziehung und Brand-schutzaufklärung, wie auch bei anderen Feuerwehrveranstaltungen über die Unfallkasse Saarland -UKS- versichert sind.

Die Teilnehmer, hier die Schülerinnen und Schüler, sind soweit es sich um eine schulische Veranstaltung (gem. Erlass betreffend die Anerkennung außerunterrichtlicher Veranstaltungen als Schulveranstaltungen im Hinblick auf die gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 23. Dezember

1987 (GMBI. Saar 1988, S. 25)) handelt¹, zu der unter Bestimmten Bedingungen auch z.B. der Besuch bei der Feuerwehr gehören kann, über die Unfallkasse Saarland versichert.

Beim Umgang mit Feuer sei im Bereich der Sekundarstufe darauf hingewiesen, dass entsprechende Sicherheitsregeln² beim Experimentieren der Schülerinnen und Schüler oder auch bei Vorführungen der Brandschutzerzieher einzuhalten sind. Hierzu zählen z.B. bei Experimenten, die die Kinder durchführen, die feuerfeste Unterlage, das zum Zopf binden der langen Haare usw.

Es ist empfehlenswert, wenn man Experimente machen möchte, dies in Chemie-Fachräumen unter Einsatz geeigneter Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen in der Schule durchzuführen. Beim Umgang mit Wasser in dieser Altersklasse kann man die Kübelspritze mit D-Strahlrohr nutzen bzw.

Bei dieser Altersklasse kann man einen Feuertrainer mit Übungsfeuerwehrlöschern Einsätzen.

1.3 Rechtliche Lage in Saarland

Bei Schulveranstaltungen gelten die einschlägigen schulrechtlichen Regelungen.

Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG), G e s e t z N r. 1 6 0 7 Vom 29. November 2006

§ 7 Aufgaben der Feuerwehren

(1) Die Feuerwehren haben Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nehmen Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr. Die kommunalen Feuerwehren wirken im Katastrophenschutz mit.

1.4 Definition der Brandschutzerziehung

Ende Februar 2016 verabschiedete der Gemeinsame Ausschuss Brandschutzerziehung und –aufklärung in Fulda eine Definition für "Brandschutzerziehung". Der nun vorliegende Text ist gemeinsamer Konsens zwischen vfdb und DFV.

Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sind Formen brandschutzpädagogischer Vermittlungsarbeit, die sich an verschiedene Altersstufen richten.

Historisch hat sich die terminologische Unterscheidung in Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung eingebürgert. Die dadurch suggerierte Bedeutungs differenzierung ist allerdings eigentlich überflüssig, insofern es sich in jedem Fall um didaktisch aufbereitete pädagogische Vermittlungsarbeit handelt.

¹ Veranstaltungen, die zusätzlich zu dem in der Stundentafel oder einer sonstigen Schulordnung vorgesehenen Angebot stattfinden, sind dann Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter sie jeweils ausdrücklich zur Schulveranstaltung erklärt hat. Der Schulleiter darf diese Feststellung nur treffen, wenn die Veranstaltung in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule steht und verantwortlich von einer Person geleitet wird, deren Eignung für diese Funktion der Schulleiter aufgrund sorgfältiger Prüfung bejaht und die er mit dieser Funktion beauftragt hat. Reine Freizeitaktivitäten können vom Schulleiter nicht zur Schulveranstaltung erklärt werden. Außerdem muß der Schulleiter sicherstellen, daß die allgemeine Aufsicht der Schule über diese Veranstaltung gewährleistet bleibt.

² Vgl. Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht an den Schulen im Saarland vom 18. Juni 2010 bzw. Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RISU) - Empfehlung der Kultusministerkonferenz (www.saarland.de/55387.htm)

Brandschutzerziehung und -aufklärung sind integrale Bestandteile einer als System angelegten Notfallkompetenz. Diese wächst vom Kindergarten bis zum Erwachsenenalter über mehrere Stufen auf. Die auf diesen Stufen erworbenen Kompetenzen umfassen Fähigkeiten zur Prävention und Reaktion bei Unfällen, Schadensfeuern, Naturkatastrophen und weiteren Bedrohungslagen. Alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind am Erwerb und Aufbau dieser integrierten Notfallkompetenz beteiligt.

Brandschutzerziehung und -aufklärung dienen dem Schutz und der Förderung von Menschen

- jeder Altersstufe
- jeder Herkunft und
- jeden Bildungsgrades,

insofern diesen Kompetenzen vermittelt werden, mit denen sie im Rahmen ihrer jeweiligen körperlichen, sprachlichen und geistigen Möglichkeiten Maßnahmen zur Verhütung von Schadensfeuern und anderen Notfallsituationen, zum richtigen Verhalten im Schadensfall, und zur Bekämpfung des Schadensfeuers bzw. Hilfeleistung treffen können.

Im weiteren Sinne vermitteln Brandschutzerziehung und -aufklärung auch Fähigkeiten zur Reaktion in allen anderen Schadensfällen, die das Absetzen eines Notrufs und die Inanspruchnahme zum Beispiel von technischen Hilfeleistungen erfordern.

Die geläufige Altersgruppentrennung kann sinnvollerweise beibehalten werden, sofern sie einheitlich gehandhabt wird. In einigen Landesgesetzen ist etwa die Brandschutzerziehung als Aufgabe in den Bildungsplänen der Grundschule bzw. der Sekundarstufe 1 definiert.

Erziehung: Kindertagesstätten, Kindergärten + Primarstufe (1 – 4 Klasse); Sekundarstufe 1 (5 – 10 Klasse)

Aufklärung: Sekundarstufe 2. (Oberstufe) 10 – 12 Klasse und Erwachsene Brandschutzerziehung /

Brandschutzaufklärung wird getreu dem Prinzip des pädagogischen Verständnisses der Erziehung geleistet, indem erprobtes und bewährtes Wissen von erfahrenen Menschen weitergegeben wird. Sie geschieht deshalb immer in Absprache mit:

- Wehrführung
- Leitung der jeweiligen Einrichtung (Kita, Kindergarten, Schule, Hort, sonst. Bildungs- / Betreuungsinstitutionen) Sicherheitsbeauftragtem/r
- ggf. Eltern / Betreuern

Brandschutzerziehung findet nach der Altersklasseneinteilung in Kindereinrichtungen, Grundschulen und weiterführenden Schulen statt, Brandschutzaufklärung wird durchgeführt für Vereine, öffentliche Gruppen, Elternkreise, Seniorengruppen usw. Mitarbeiterschulungen nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Schulen, Betrieben, Wohneinrichtungen, Geschäften, Krankenhäusern usw. bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen/Anforderungen

Eine besondere Form der Brandschutzaufklärung ist die Brandschutzhelferausbildung nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Brandschutzerziehung und -aufklärung zeigen Kindern und Erwachsenen, wie sie potentielle Brandursachen erkennen und Brände vermeiden. In theoretischen und praktischen Einheiten wird den Teilnehmern vermittelt, wie schnell z.B. durch Unachtsamkeit ein Feuer ausbrechen kann, wie man dieses verhindert und – wenn doch einmal etwas passiert – wie man sich richtig verhält:

- Warnung anderer
- Verlassen des Gebäudes

- Notruf 112 mit genauen Angaben zum Notfall (diese werden von der angerufenen Rettungsleitstelle abgefragt)

Brandschutzerziehung bei Kindern findet oft im Schulunterricht oder im Kindergarten statt. Damit die Schüler an Schulen das Warnzeichen der Sirene im Ernstfall erkennen und sich richtig verhalten, wird zu Beginn eines jeden Schuljahres der Feueralarm (als falscher Alarm) ausgelöst und die Schule geräumt. Die Schüler sammeln sich an der ausgewiesenen Sammelstelle.

Besichtigungen von Feuerwehrhäusern durch Schulklassen oder Vereine sowie öffentliche Veranstaltungen, an denen die Feuerwehr oder Jugendfeuerwehr mitwirkt, gehören eigentlich nicht zur Brandschutzerziehung/-aufklärung, insofern durch sie keine Kompetenzen im vorbeugenden Brandschutz erworben werden. Sie sind aber mit BE/BA-Einheiten kombinierbar. Die mit dem Einsatz in der Feuerwehr gerade für Kinder verbundene Faszination kann ebenfalls positiv genutzt werden, insofern Vorstellung und ggf. Anprobiermöglichkeit der Ausrüstung einer Feuerwehr, ganz besonders der persönlichen Schutzausrüstung der Einsatzkräfte gerade Kindern Vertrautheit vermittelt und die Angst vor einem Notfall abbauen kann. Manche Kinder verstecken sich aus Angst vor Rauch und Flammen, aber auch vor den mit Atemschutzmaske ausgestatteten Feuerwehrleuten in Schränken und Nischen, wo sie in einem Brandfall nur schwer zu finden sind.

Brandschutzerzieher mit Gruppenführerqualifikation und Brandschutzbeauftragte können zudem Mitarbeiter von Firmen im Umgang mit Feuerlöschern und anderen am Ort vorhandenen Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen schulen.

Brandschutzerziehung spielt eine zunehmende Rolle im Alltag der meisten Freiwilligen Feuerwehren, da erkannt wurde, dass die Anzahl der durch Kinder entfachten Brände durch die Ausweitung der Brandschutzerziehung zurückzugehen scheint. Viele Freiwillige Feuerwehren verfügen bereits über speziell für diese Aufgabe ausgebildete Feuerwehrleute.

Bundesweit ist der Gemeinsame Ausschuss für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) und der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) für das Thema zuständig; er richtet jedes Jahr Anfang November das Forum Brandschutzerziehung aus. Auch die meisten Landesverbände der Feuerwehren haben eigene Fachausschüsse eingerichtet, und es findet reger Austausch über besonders gelungene bzw. innovative Formen der brandschutzpädagogischen Vermittlungsarbeit statt. So gibt es in Nordrhein-Westfalen auch einen aktiven Arbeitskreis, der in die Landesjugendfeuerwehr eingegliedert ist und sich mit der Brandschutzerziehung mit Hilfe von Puppenbühnen befasst.

Quelle: Leitlinie des DFV

1.5 Argumente für die Brandschutzerziehung/-aufklärung

Mit einer möglichst flächendeckenden Brandschutzerziehung soll den Kindern und Jugendlichen der Umgang mit Feuer, das richtige Verhalten im Brandfall und das Erkennen und Beurteilen von Brandgefahren dargestellt werden. Mit der Vermittlung dieser Kompetenzen:

- soll die Zahl der fahrlässigen Brandstiftungen verringert werden;
- sollen Brände, die zu Sach- und Körperschäden führen, verhindert werden
- soll die Gefahr von Bränden verhindert werden;
- soll Brandrauch richtig beurteilt werden;
- soll die Anzahl der Brandverletzten und Brandtoten verringert werden
- und Öffentlichkeitsarbeit für die Feuerwehren betrieben werden.

2. Die Schule

2.1 Inklusive Schule

Die Schulen im Saarland ermöglichen in der Regel allen Schülerinnen und Schülern u.a. einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten. In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet.

2.2 Schulformen

Das Schulwesen im Saarland gliedert sich in allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen. Zu den allgemein bildenden Schulen gehören die Grundschule, die Gemeinschaftsschule und die Förderschule. Zu den beruflichen Schulen gehören u.a. die Berufsschule (z.B. Gewerbeschule und Handelsschule) und die Fachoberschulen

2.3 Sekundarstufe

Der Sekundarbereich I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die Sekundarstufe II die Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Fall der Gemeinschaftsschulen. In der Brandschutzaufklärung machen wir keinen Unterschied zu den Schulformen. Es sollte nur Rücksicht auf den Entwicklungs- und Wissensstand der Kinder und Jugendlichen genommen werden.

2.4 Das Kontaktgespräch mit der Schule / dem Lehrer

Das Kontaktgespräch als Vorbereitung zu einer Brandschutzaufklärung im Sekundarbereich 1 ist sehr wichtig. In keinem Kerncurriculum der einzelnen Unterrichtsfächer aller Schulformen, die den Sekundarbereich betreffen, findet sich explizit das Thema Feuerwehr oder Brandschutzerziehung. Jedoch bieten die Lehrpläne unterschiedliche Themenfelder, die gute Anknüpfungsmöglichkeiten bieten. Im Folgenden sind einige Themenfelder exemplarisch aufgeführt:

Gemeinschaftsschule

Unterrichtsfach	Kompetenzerwartung	Gestaltungsbeispiele
Bildende Kunst	Kalt-Warm Kontrast	Feuer und Eis Piktogramme (Feuerlöscher, Fluchtwege, Ausgänge)
Gesellschaftswissenschaften	Beschreiben die veränderten Ansprüche an moderne Städte und begründen die Notwendigkeit der Stadterneuerung / Stadtsanierung	Brandschutz im Mittelalter (z.B. Stadt Freiburg), Nachtwächter, Bauvorschriften, Baumaterial, Brandmauern)
Deutsch	Einfache Redebeiträge leisten	Bericht / Vorgangsbeschreibung (z.B. Bedienung eines Feuerlöschers)
	Kurzvorträge halten ggf. anhand von Stichworten	Verhalten im Brandfall
	Werke bedeutenderer Autoren aus verschiedenen Epochen und thematischen Zusammenhängen erschließen	z.B. Theodor Fontane „John Maynard“
	Texte sinnvoll aufbauen und strukturieren, dem Zweck entsprechend und adressatengerecht gestalten	z.B. einen Bericht über einen Feuerausbruch verfassen
	Diskussionen führen und Debatten leiten und Ergebnisse zusammenfassen	Diskussion pro/contra Ehrenamt (z.B. Feuerwehr)
Chemie / Naturwissenschaften	Verbrennung	Beschreiben die Verbrennung als eine Stoffumwandlung unter Feuererscheinung
		Beschreiben Bedingungen für die Entstehung von Bränden
		Erläutern Methoden der Brandbekämpfung.
		Beschreiben und erklären ihr Verhalten bei Feueralarm in der Schule.
Berufsorientierende Aspekte	Berufe kennen lernen	Tätigkeiten im Bereich Brandschutz: Feuerwehrmann/frau
Beruf und Wirtschaft	Die Schülerinnen und Schüler wenden Berufswahlelemente an	Recherchieren Berufsbilder und gleichen diese mit eigenen Stärken ab
	Die Schülerinnen und Schüler erkunden Betriebe	planen, strukturieren mit Hilfe eines Beobachtungsbogens Betriebserkundungen
	Die Schülerinnen und Schüler nutzen Informationen und Erfahrungen für die eigene Berufsorientierung	Vergleichen Lebensläufe von Bekannten, Verwandten und Vorbildern und werten diese aus
	Die Schülerinnen und Schüler nutzen aktiv die Angebote und Maßnahmen zur Berufsorientierung	Ordnen Berufe nach Berufsfeldern
	Schülerinnen und Schüler nutzen Betriebserkundungen zur Reflexion über den Berufswunsch	z.B. Erkundung eines Standortes der Berufsfeuerwehr

3. Unterrichtsplanung

3.1 Methodik und Didaktik

Siehe Leitfaden Didaktik (LPM, Stand 07/2017)

3.2 Medieneinsatz

Im Mittelpunkt der Überlegungen sollte die Frage stehen, wie weit unterstütze ich mit einem Medieneinsatz den Lernerfolg der Schüler. Um dies besser einschätzen zu können, sollte dies im Kontaktgespräch detailliert besprochen werden. Die Lehrkraft kann in der Regel besser beurteilen was geeignet ist.

Heute bietet der Medienmarkt schon ein unübersehbares Angebot von informativen, DVDs und PC Spielen an.

Brandschutzerzieher sollten sich fragen, wann und in welchem Umfang oben genannte Medien in der Arbeit eingesetzt werden können.

Folgende Aspekte sollten bei diesen Überlegungen Berücksichtigung finden:

- Inhalte werden von Schülern am besten aufgegriffen, in denen sie eine Beziehung zu persönlichen Erfahrungen und bereits erworbenen Kenntnissen herstellen können.
- Auch die Situation, in der Informationen aufgenommen werden, ist von Bedeutung.
- Beispielsweise spielen die Reaktionen anderer Kinder oder teilnehmender Erwachsener eine große Rolle.

3.7 Der Umgang mit Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von 10-15 Jahren

Bei der Brandschutzaufklärung sollte das Alter der Schüler natürlich nicht in den Hintergrund treten. Und besonders bei der Unterrichtsplanung mit einbezogen werden. Die Gruppengröße sollte nicht die Klassenstärke übersteigen.

Grundsätzlich sollen Texte so abgefasst / gesprochen werden, dass sie der Empfänger versteht.

Deshalb muss sich der Sender in die Situation (Alter, Bildungs- und Wissensstand, Umgebung) des Empfängers versetzen. Es ist primär darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht überfordert werden.

Dazu sollte die Rhetorik der Brandschutzerzieher angepasst werden. Eine altersgerechte Sprache ohne Fachbegriffe und Fremdwörter sollte umgesetzt werden.

- Sprich so, dass dich die Schüler verstehen (inhaltlich, akustisch).
- Altersgerechte Sprache (Umgangssprache, nicht gekünstelt, keine Fachbegriffe).
- Kurze, einfache Sätze.
- Ballast weglassen (nur das zeigen und erläutern, was für das Verständnis wichtig ist).

Ferner ist darauf zu achten, dass die Schüler dem Alter entsprechend nur über eine bestimmte Zeit aufnahmefähig sind und dem Brandschutzerziehungsunterricht folgen können. Deswegen wird empfohlen, regelmäßig Pausen zu machen (man sollte sich an die Schulpausen halten) und einen regelmäßigen Methodenwechsel im Unterricht vorzunehmen. Von einem Frontalunterricht ist abzuraten. Die Themen sollten mit gezielten Fragen oder Demonstrationen mit den Schülern gemeinsam erarbeitet werden, damit die Lehrinhalte gezielt vermittelt werden können und sich somit der Kompetenzerwerb bei den Schülern einstellt.

4. Brandschutzerziehung in der Sekundarstufe 1

Im Folgenden wird ein kurzer Einstieg gegeben, bevor es in die eigentliche Brandschutzerziehung geht. Für die Brandschutzerziehung sind hier einige Module aufgeführt, die als Unterrichtsbeispiele dienen. Die Module können völlig unabhängig voneinander durchgeführt werden. Dennoch soll man auf eine sinnvolle Reihung der Themen achten, wie z.B., dass man erst über das Verhalten im Brandfall und den Notruf spricht und danach Experimente durchführt. Die Module gliedern sich in Pflicht- und Ergänzungsmodule. Kompetenzfelder der Pflichtmodule die primär unterrichtet werden sollen, sind:

- richtiges Verhalten im Brandfall,
- Alarmierung der Feuerwehr,
- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

Ergebnisse der Klausurtagung Fachausschuss Brandschutzerziehung des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V. am 04.02.2017 in der GS:

- Räumungsübung mitgestalten (Schüler) □ „Schulfeuerwehr“
- Absetzen Notruf □ Notrufoffer // Hinweis auf Missbrauch des Notrufs
- Verhalten im Brandfall □ Fluchtwege/Sammelpunkt erkunden
- Was hat die Feuerwehr an, mit Atemschutzgerät und Maske
- Brandklassen mit entsprechenden Löschmitteln
- Aufgaben der Feuerwehr – Fragen und Antworten
- Brandlast, was ist das? Wie viel steht im Rettungsweg
- Brandlast zuhause?
- Experimente (Experimentierkoffer), vorher Regeln aufstellen!³
- Brandgefahr Zigaretten
- Chemie, wie schnell brennt es, giftige Gase □ Gefahr durch Kohlenstoffmonoxid, Hinweis auf Shisha rauchen
- Transport von Gefahrstoffen, Benzin etc. Lagerung, Nutzung
- Rollenspiel, gegenseitiges Helfen, Behinderte, SchülerInnen
- Filme zeigen, wie schnell brennt ein Zimmer?
- Sensibilisieren für den Brandschutz, Schule, zuhause, Urlaub, ...
- Rettungsgasse? Einsatzfahrzeuge im Alarmfall?
- Gefahren – erkennen, minimieren, abwehren

Diese Ergänzungsmodule können in Vorgesprächen mit der Lehrkraft erläutert werden und umrahmen den Unterricht der Pflichtmodule.

Die Module haben alle unterschiedliche zeitliche Ansätze und da jeder Brandschutzerzieher seine eigene Art der Unterrichtsdurchführung hat, sollte jeder Brandschutzerzieher selbstständig eine Modulauswahl treffen und Planen, unter Berücksichtigung des zeitlichen Ansatzes den er für die Inhalte benötigt.

Auf eine Vorstellungsrunde der einzelnen Schüler/-innen kann in diesem Alter verzichtet werden. Der Brandschutzerzieher sollte die Gruppe begrüßen und sich kurz vorstellen. Auch sollte erörtert werden, was während der Brandschutzaufklärung gemacht wird, um den Schülerinnen und Schülern einen kurzen Überblick zu verschaffen

³ Die Regelungen zur Sicherheit im Unterricht und zum Umgang mit Gefahrstoffen in der Schule sind verbindlich (vgl. Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RISU) - Empfehlung der Kultusministerkonferenz (Stand 26.02.2016) bzw. Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht an den Schulen im Saarlandes vom 18. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Juli 2010, Teil I, S. 426) - beide zu finden unter www.saarland.de/55387.htm.

5. Pflichtmodule

5.1 Alarmierung der Feuerwehr

In der Sekundarstufe 1 können die Schüler schon telefonieren, so dass hier kein explizites praktisches Üben von Nöten ist. Es sollte nur auf die W-Fragen hingewiesen werden und natürlich die Notrufnummer genannt werden. Bei der Notrufnummer kann ebenfalls drauf hingewiesen werden, dass die 112 europaweit gültig ist und somit auch im Urlaub innerhalb Europas genutzt werden kann.

Ferner sollte besonders in dieser Altersklasse darauf hingewiesen werden, dass man die Notrufnummer nicht zum Spaß wählt, da dies strafbar ist. Auch bei der abgeschalteten Rufnummernübertragung von Handys wird den Leitstellen die Nummer angezeigt, so dass Vergehen strafrechtlich geahndet werden können.

5.2 Der Notruf

In dieser Altersgruppe reichen kurze Hintergrundinformationen, wie z.B. der Hinweis, dass die Rettungsdienstalarmierung ebenfalls über die 112 erfolgt. Ansonsten reicht hier 1 W / Warten und der Hinweis – ich werde gefragt. Der genaue Ablauf der Notrufabfrage sollte angesprochen werden:

WO genau ist der Notfallort?

WAS ist genau passiert? Was ist das Problem?

WARTEN auf weitere Fragen des Disponenten!

Sinnvoll ist hier die Diskussion mit der Fragestellung: Was mache ich bis die Feuerwehr / der Rettungsdienst eintrifft. Wie beschreibe ich die genaue Lage des Notfallortes. Wie warne ich weitere gefährdete Personen. Der Eigenschutz muss beachtet werden. Wie weise ich vor Ort die Feuerwehr oder den Rettungsdienst ein.

5.3 Verhalten im Brandfall

Auch in dieser Altersklasse ist dieses Thema ein wichtiger Punkt. Hier geht es darum, den Schülerinnen und Schülern die Angst im Brandfall zu nehmen und ihnen das nötige Handwerkszeug an die Hand zu geben, wie man sich verhält, wenn es brennt. Um zu verstehen, warum man nicht durch verrauchte Bereiche gehen soll, sollte man den Schülerinnen und Schülern altersgerecht erklären warum der Rauch gefährlich ist. Weitere Grundsätze wie das unverzügliche Verlassen des Gefahrenbereiches, ohne noch Haustiere mitzunehmen oder Dinge zu suchen.

Beschrieben werden Situationen wie sie in der Schule, aber auch zu Hause auftreten können, inkl. der Hintergründe warum so zu handeln ist.

Dass Rauch gefährlicher ist, als das Feuer, sollte unbedingt erläutert werden. Beispielsweise mit dem Hinweis, dass 2-3 Atemzüge ausreichen um bewusstlos zu werden.

Ein Tuch vor den Mund halten oder kriechen im Rauch sind kein Schutz!

5.3.1 In dem Zimmer in dem ich mich befinde brennt es plötzlich

Im ersten Fall wird mit den Schülerinnen und Schülern besprochen, wie sie sich verhalten sollen, wenn es bei ihnen zu Hause brennt. Im konkreten Fall ist der Schüler/die Schülerin in einem Zimmer, in dem es anfängt zu brennen. Der Schüler/die Schülerin soll das Zimmer verlassen und die Zimmertür schließen. Ferner soll er/sie, wenn er nicht alleine zu Hause ist, alle anderen informieren, dass es brennt. Wenn er alleine zu Hause ist, soll er, nachdem er das Haus verlassen hat, den Notruf wählen und andere Hausbewohner informieren, so dass sich alle anderen auch in Sicherheit bringen können. Danach muss auf die Feuerwehr gewartet werden.

5.3.2 Ich will aus der Wohnung / aus dem Zimmer gehen und im Flur bzw. Treppenraum brennt es

Im zweiten Fall ist nun ein Feuer im Flur bzw. Treppenraum ausgebrochen, hier sollte den Schülerinnen und Schülern erklärt werden, dass das Kind/ Schüler und Schülerin auf keinen Fall in den Rauch gehen darf. Auch hier müssen wieder weitere Personen, die sich ggf. in der Wohnung befinden, informiert werden und ferner der Notruf abgesetzt werden. Nun sollte man sich in einem Zimmer am Fenster bemerkbar machen und um Hilfe schreien („Feuer, Feuer!“), so dass Passanten oder die eintreffende Feuerwehr sofort auf einen aufmerksam wird.

5.3.3 Es brennt in einem öffentlichen Gebäude / in der Schule

Wenn ausreichend Zeit vorhanden ist, kann man den Schülerinnen und Schülern auch die Flucht- und Rettungswegbeschilderung erklären. Hier kann man auf den Fall eingehen, es brennt in der Schule und mit den Schülerinnen und Schülern die Inhalte, die ihnen aus der Räumungsübung bekannt sein müssten, nochmal wiederholen.

Sollten die Lehrkräfte eine Räumungsübung während der Brandschutzerziehung wünschen, so sei auf den Runderlass „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“¹¹ hingewiesen.

Ein zusätzlicher Punkt, der zu diesem Thema besprochen werden kann, ist die Menschenrettung der Feuerwehr. Hier sollte es um eine altersgerechte Darstellung der Verwendung der Fluchthaube bei der Menschenrettung, das Retten über tragbare Leitern oder auch über eine Drehleiter gehen. Weiterhin sollte über die Lüftungsmaßnahmen, die die Feuerwehr durchführt, gesprochen werden.

5.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Die Ziele des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sind:

- Brandentstehung verhindern,
- Brand- und Rauchausbreitung im Brandfall verhindern,
- Selbstrettung ermöglichen,
- Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr ermöglichen.

Um diese Ziele umsetzen zu können, gibt es in öffentlichen Gebäuden, auch in vielen Schulen, sogenannte Brandschutzeinrichtungen.

Ein möglicher Unterrichtsinhalt in diesem Modul könnte z.B. sein, mit den Schülerinnen und Schülern diese Brandschutzeinrichtungen ausfindig zu machen und sie zu erklären. Der Brandschutzerzieher sollte hier nur eine altersgerechte Erklärung machen und keine Brandverhütungsschau, dies ist die Aufgabe des Brandschutzprüfers.

5.4.1 Bauliche Einrichtungen

Bauliche Einrichtungen, welche am Beispiel der Schule besprochen werden könnten, sind z.B. wenn vorhanden, der 2. Bauliche Rettungsweg. Dies könnte eine außen am Gebäude angebrachte Treppe sein. Allgemein sollten natürlich auch Rettungswege und Sammelplätze in der Schule besprochen werden. Wo finde ich sie, wie sind sie gekennzeichnet. Auch hier sei, wie schon beim Modul „Verhalten im Brandfall“ auf den Runderlass „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“¹³ hingewiesen. Weitere bauliche Einrichtungen sind Rauchschutztüren. Diese sollten immer verschlossen, aber nicht abgeschlossen sein und nicht mit einem Keil aufgehalten werden. Diese halten einzelne Abschnitte von Rettungswegen rauchfrei. Mit einem dauerhaften Aufkeilen sind diese Glastüren ohne Nutzen, denn der Rauch kann sich ungehindert ausbreiten.

Weitere bauliche Einrichtungen könnten Rauch-Wärme-Abzüge sein (RWA). Auch hier kann man kurz darauf eingehen, wofür sie vorhanden sind.

5.4.2 Geräte

Hier können ferner auch Geräte, wie z.B. die Feuerlöscher erläutert werden. Erstmalig auch die Löschmöglichkeiten, d.h. neben den Brandklassen werden auch die Risiken im Umgang mit Feuerlöscher erklärt. Die Jugendlichen sollen hierbei lernen, dass sie nur Brände löschen könnten, bei denen die Rauchentwicklung noch gering ist. Im Regelfall also nur

Entstehungs-brände. Im Zweifel ist der Eigenschutz wichtiger und der Brandraum muss verlassen werden. Feuerlöscher-Training ist in dieser Altersklasse möglich, aber gehört nicht zu den originären Aufgaben der Brandschutzerziehung.

Den Schülerinnen und Schülern kann hier z.B. auch vermittelt werden, was eine Brandmeldeanlage ist und die Druckknopfmelder, die sich in Fluren in einem kleinen roten Kasten befinden, nur im Brandfall eingeschlagen werden dürfen. Das Auslösen des Druckknopfmelders ersetzt dann den Notruf. Sollte sich nur eine Hausalarmanlage (blaue Kästen) in der Schule befinden dient das Auslösen nur der Warnung der Personen im Gebäude. Hier muss im Brandfall zusätzlich der Notruf abgesetzt werden.

Das Zustellen von Notausgängen oder Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) mit Tischen oder Ähnlichem sollte ebenfalls unterbleiben.

Die Schüler sollen dazu sensibilisiert werden, dass all diese Einrichtungen einen Sinn und Zweck erfüllen und der Sicherheit aller im Gebäude dienen.

5.4.3 Rauchwarnmelder

Das Saarland hat den Einbau von Rauchwarnmeldern in Bestandswohnungen gesetzlich vorgeschrieben. Eigentümer müssen seit dem 1.1.2017 Schlafzimmer, Kinderzimmer und Flure mit den Geräten ausstatten. Die Wartung der Rauchwarnmelder obliegt den jeweiligen Bewohnern, sofern nicht der Eigentümer diese Verpflichtung übernommen hat. In Neubauten sind Rauchwarnmelder im Saarland bereits seit längerer Zeit Pflicht. Die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen ergibt sich aus § 46 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) für das Saarland.

Die Vorschrift lautet:

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Für die Schülerinnen und Schüler könnte der Brandschutzerzieher Informationsmaterial, wie z.B. den Flyer von <http://www.rauchmelder-lebensretter.de> verteilen. Neben der Funktionsweise eines Rauchwarnmelders ist es viel wichtiger den Schülerinnen und Schülern zu erklären, warum ein Rauchmelder so wichtig ist! Nachts wenn man schläft, schläft auch die Nase, so dass man ein Feuer auch nicht riechen kann. Wenn es nachts brennt, merkt nur der Rauchmelder das Feuer. Auch Haustiere ersetzen keinen Rauchmelder. Ferner sollte man den Schülern auch erklären, wo diese angebracht werden müssen. Neben einem Rauchmelder als Anschauungsobjekt, kann hier auch ein Rauchhaus eingesetzt werden, mit dem man die Rauchausbreitung anschaulich erklären kann.

5.4.4 Sonstiges

Sonderfälle, wie der Umgang mit brennendem Fett oder das Löschen brennender Personen (früher mit Löschdecke – jetzt mit Feuerlöscher) usw., können erklärt werden. Wichtig ist außerdem die Aufklärung darüber, worin überhaupt die Hauptbrandgefahren in Deutschland bestehen. Dass nicht Kerzen oder ähnliche Dinge, sondern Elektrogeräte zu den Hauptbrandgefahren gehören. Dies ist selbst den Lehrern oft nicht bewusst.

6. Ergänzungsmodule

siehe unter Brandschutzaufklärung in der Sekundarstufe

6.1 Experimente mit Feuer

Es können in der SEK weitergehende Experimente gemacht werden. Diese Versuche sollten allerdings nicht als Selbstzweck durchgeführt werden. Daher empfehlen wir in jedem Fall eine intensive Kooperation mit den Fachlehrkräften.

Der erste Teil besteht darin, die Vorkenntnisse aufzufrischen und in jedem Fall auf die jeweils nötigen Sicherheitsregeln einzugehen.

Zu den der Altersgruppe entsprechenden Versuchen kommt in der SEK 1 die Planung der Versuche, d.h. Vor- und Nachbereitung incl. z.B. der genauen Protokollführung.

Vom Bau eines Feuerlöschers bis zu den naturwissenschaftlichen Hintergründen finden sich zahlreiche Beispiele, für die jeweilige Altersstufe im Handbuch „Experimente mit Feuer“⁴.

6.2 Berufsfeld Feuerwehr

Da in der SEK die Schülerinnen und Schüler sich auch mit der Berufsfindung auseinandersetzen, kommen häufig Fragen zum Berufsfeld Feuerwehr. Nur eine Nennung der Berufsfeuerwehr wäre hier zu wenig. Es gibt in vielen Bereichen Personen, die mit dem Thema Brandschutz zu tun haben und verschiedene Berufsfelder, neben der Berufsfeuerwehr, in denen man arbeiten kann. Beispiele hierzu sind:

- Brandschutzprüfer: Sie überprüfen brandschutztechnische Einrichtungen, z.B. in Krankenhäusern, Schulen usw.
- Mitarbeiter in Feuerwehrtechnischen Zentralen: Sie prüfen / warten Fahrzeuge und Ausrüstungen der Feuerwehren
- in den Feuerwehrunfallkassen, dort sind die Feuerwehrmitglieder versichert
- in den Städten und Gemeinden arbeiten (häufig im Ordnungsamt) Mitarbeiter die dafür
- zuständig sind, die Feuerwehrfahrzeuge und Geräte zu beschaffen, sowie anfallende
- Rechnungen (z.B. für Benzin und Aufwandsentschädigungen) zu bezahlen. Also die
- Verwaltungsaufgaben zu übernehmen, Ausbilder an den Feuerweherschulen sorgen für die Aus- und Fortbildungen,
- in Firmen gibt es Brandschutzbeauftragte. Das kann je nach Größe und Art des Betriebes von
- einer Teilaufgabe bis zu Vollzeitstellen sein,
- Katastrophenschutzplaner planen Einsatzmaßnahmen für mögliche Schadenereignisse,
- Installations- und Planungsfirmen für Brandmeldeanlagen, usw.

6.3 Gefahren im Alltag

Während des Unterrichtsmodules sollten die Schüler/-innen auf Gefahren im Alltag aufmerksam gemacht

werden. Zu den Gefahren, die die Schüler/-innen erkennen sollten, gehören alltägliche Gefahren im Haushalt, Grillunfälle und auch Gefahren von Feuerwerkskörpern. Neben dem Erkennen der Gefahren sollten sie natürlich auch den Umgang bzw. die Beseitigung der Gefahr lernen.

⁴ Die Regelungen zur Sicherheit im Unterricht und zum Umgang mit Gefahrstoffen in der Schule sind verbindlich (vgl. Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RISU) - Empfehlung der Kultusministerkonferenz (Stand 26.02.2016) bzw. Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht an den Schulen im Saarlandes vom 18. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Juli 2010, Teil I, S. 426) - beide zu finden unter www.saarland.de/55387.htm.

6.4 Gefahren im Haushalt

Zu den klassischen Gefahren im Haushalt zählt die Elektrizität. Die Elektrizität ist auch die größte Brandursache in Deutschland. Gefahren im Haushalt sind z.B.:

- Nutzung von mehreren Mehrfachsteckdosen, die an einer Ausgangssteckdose sind.
- Das Vergessen von eingeschalteten Bügeleisen.
- Vergessenes Essen auf dem Herd.
- Handtücher, Topflappen, Kunststoffbehälter oder Ähnliches, welches auf Herdplatten gelegt wird, wobei die Platten noch nicht vollständig erkaltet sind (nicht bei Induktionskochfeldern).
- Tücher über Lampen, um Lichter abzdunkeln (nicht bei LED).
- Kaputte Stecker oder beschädigte Kabel an Elektrogeräten.
- Streichhölzer, Asche, Zigaretten, die nicht vollständig erloschen und kalt sind, in Mülleimer zu entsorgen
- Lagerfeuer im Wald oder auf Feld und Wiese.
- Bioethanolamine (einen entsprechender Flyer ist über den LFV-NDS zu beziehen)

Diese und weitere Brandgefahren sollten den Schülerinnen und Schülern erklärt werden, hierzu können Filme oder Bilder zu Hilfe genommen werden.

6.5 Grillunfälle

Grillunfälle verursachen schwere bis lebensgefährliche Verletzungen und fordern manchmal sogar Todesopfer. Deswegen ist auch schon bei Jugendlichen die entsprechende Aufklärungsarbeit von Nöten. Im Folgenden ein paar Tipps und Hinweise, die für ein sicheres Grillvergnügen sorgen sollen:

- bei der Auswahl des Grillplatzes darauf achten, dass nichts „ankokeln“ kann
- der Grill gehört ausschließlich in das Freie (ausgenommen hiervon sind elektrische Tischgrillgeräte)
- grillen sie in der freien Natur nur auf den speziell ausgewiesenen Grillplätzen!
- benutzen sie einen standfesten Grill (beim Kauf von Grillgeräten auf die DIN-EN-1860-1 vorzugsweise auch auf das GS-Zeichen achten)!
- nicht unter Sonnenschirmen usw. grillen
- Vorzugsweise Grillkohle nach DIN 51749 oder DIN-EN-1860-2 (diese Grillkohle enthält keine gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffe) verwenden.
- Anzündhilfen nach DIN-EN-1860-3, nur zertifizierte Produkte garantieren Sicherheit und Geschmacksneutralität
- niemals Spiritus oder andere brennbare Flüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Lampenöl usw., zum Anzünden der Grillkohle verwenden und niemals während des Grillvorgangs in die Glut gießen!
- einen Eimer mit Sand bereithalten (Löschmittel). Glühende Kohlen niemals mit Wasser löschen, da eine explosionsartig entstehende Dampf Wolke zu schweren Verbrühungen führen kann!
- während des Grillvorgangs (z.B. beim Wenden des Grillgutes usw.) Sicherheitshandschuhe tragen
- Kinder sollten sich nur in einem ausreichenden (mind. 2-3 m) Sicherheitsabstand zum Grill aufhalten und in der Nähe des Grills nie unbeaufsichtigt gelassen werden!
- die Asche (sofern brennbare feste Stoffe verwendet worden sind) vollständig abkühlen lassen, ehe sie entsorgt wird

6.6 Gefahren von Feuerwerkskörpern

Eine weitere Gefahr, die gerade Jugendliche sehr oft betrifft, ist der unsachgemäße Umgang mit Feuerwerkskörpern. Auch wenn die handelsüblichen Feuerwerksraketen erst ab 18 Jahren erworben werden dürfen, so werden doch besonders in der Silvesternacht auch schon von Jüngeren Feuerwerkskörper gezündet.

Im Folgenden auch hierzu ein paar Sicherheitshinweise, die den Jugendlichen im Rahmen einer Brandschutzaufklärung vermittelt werden können:

- nur Feuerwerksartikel mit dem Prüfzeichen BAM (Bundesanstalt für Materialprüfung) verwenden. Jede Verwendung anderer, nicht ausdrücklich für Silvester/Neujahr bzw. die ganzjährige Verwendung (Klasse I) zugelassener Feuerwerkskörper stellen eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit dar
- bei Feuerwerkskörpern jeder Gefahrenklasse sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten
- Feuerwerkskörper niemals manipulieren oder selbst herstellen
- Feuerwerkskörper Klasse II nur im Freien anzünden
- starten sie Raketen nicht aus der Hand, sondern aus einer standsicheren Flasche
- die Rakete muss nach dem Start ungehindert aufsteigen
- niemals einen „Versager“ anzünden
- die „Ausrichtung“ der Rakete muss so erfolgen, dass sie nicht unkontrolliert auf Gebäude niedergehen oder auf ihrer Flugbahn durch andere Hindernisse (z.B. Bäume) „gefangen“ werden kann
- bei Feuerwerksbatterien, die bauartbedingt auch zur Seite schießen, ist besonders auf die Umgebung zu achten.
- in der Silvesternacht alle Fenster Ihres Hauses / Ihrer Wohnung schließen
- nur bei Bedarf und unter Aufsicht, z.B. zu Lüftungszwecken, kurz öffnen. Dies gilt auch für Lager, Büro, Stall, Garage.
- brennbare Gegenstände aus der unmittelbaren Nähe von Häusern / Wohnungen entfernen, z.B. Gartenmöbeln, Mülltonnen schließen
- Löschmittel bereitstellen, z.B. Eimer mit Wasser, Feuerlöscher.
- Feuerwerkskörper wie Kanonenschläge, Böller etc. nicht in der Hand, sondern auf den Boden gelegt anzünden, 3 bis 5 Meter entfernen
- Knallkörper nicht unkontrolliert oder auf Personen werfen
- Vorräte von Feuerwerkskörpern fest verschlossen und auf keinen Fall am Körper aufbewahrt werden
- möglichst nicht im alkoholisierten Zustand mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern sollten kleine Kinder unter Aufsicht in geschlossenen Räumen im Haus bleiben
- Feuerwerkskörper nicht unkontrolliert von Balkonen oder aus Fenstern werfen
- Brandverletzungen sofort mit Wasser kühlen, steril abdecken (Kfz-Verbandkasten)

7. Reflexion mit den Lehrkräften

Es ist wichtig, nach dem Abschluss der Brandschutzerziehung ein Gespräch mit den beteiligten Akteuren (Feuerwehr, Schulleitung, Sicherheitsbeauftragter der Schule und/oder Lehrer) zu führen. Alle sollten nochmals die positiven Aspekte oder auch die Dinge, die beim nächsten Termin geändert werden sollten, herausarbeiten und besprechen. Nur durch ein ehrliches Feedback (auch als Feedbackbogen möglich)²¹ kann man eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Schule erlangen. Denn unser aller Anliegen ist das Wohl und die Gesundheit der Kindern und Jugendlichen.






Genehmigt:

Beschluss der Fachausschusssitzung Brandschutzerziehung des Landesfeuerwehrverband Saarland am 28.08.2017 im Feuerwehrgerätehaus Schwarzenholz, Landkreis Saarlouis.

UND

Beschluss des Präsidenten des Landesfeuerwehrverband Bernd Becker und dem Landesbrandinspekteur Timo Meyer am 17.10.2017 in der Feuerwache Heusweiler, Regionalverband Saarbrücken

Inkrafttreten: 23.02.2018

Funktion	Einrichtung/ Behörde	Name	Unterschrift
Präsident	Landesfeuerwehrverband	Bernd Becker	
Fachausschussvorsitzender	Landesfeuerwehrverband	Uwe Arnholt	
Aufsichtsperson/ Prävention	Unfallkasse des Saarlandes	Stefan Hien	
Landesbrandinspekteur	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Timo Meyer	
Rektor	Friedrich- Schiller- Schule	Alexander Paschke	

In Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes

Ein Projekt von:



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
SAARLAND



Landesinstitut für Pädagogik und Medien
SAARLAND




UKS
Unfallkasse Saarland